

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 7=27 (1861)

Heft: 38

Artikel: Anschaffung der Generalstabskarte

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93160>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nahmen für die Generalstabskarte, sowie nach vorhandenen Rekonnaissances, da das Manövregebiet noch nicht ganz aufgenommen ist. Unsere Kameraden werden sich aus dem unserm Blatte beigelegten Exemplar der Karte überzeugen, daß Mandrot seine nicht leichte Aufgabe gut zu lösen wußte.

Die Schilderung der Kämpfe auf dem Gotthardt hat Herr Prof. Lohbauer verfaßt; wir haben dieselbe in diesen Blättern bereits mitgetheilt; jeder Theilnehmer am Truppenzusammenzug erhielt ein Exemplar dieser Schilderung; der Eifer, mit welcher die Lektüre derselben begonnen wurde, bewies, wie sehr die Leute diese kleine Gabe zu würdigen wußten.

In Bezug auf Gepäck, Tenuie, Munition &c. erließ das Departement bereits im Juni ein Kreisschreiben an die Kantone, das die Militär-Zeitung ebenfalls veröffentlicht hat. Herr Oberst Aubert sandte gleichzeitig ein Kreisschreiben an die Offiziere des eidgen. Stabes, in welchem verschiedene Details reglirt wurden; den Offizieren des Stabs wurde gestattet, Hut, Armschleife und Schärpe zu Hause zu lassen; ferner wurde bestimmt, daß jeder Offizier höchstens 2 Pferde mitführen dürfe und endlich wurde den Offizieren das Studium der Topographie des Hochgebirges, sowie der Kriegsgeschichte von 1799 anempfohlen. Als Hülfsmittel dazu wurden bezeichnet: Die Relation des genannten Krieges in der Revue militaire 1856 und die, welche in Wielands „Kriegsgegebenheiten in Helvetien 2. Band“ enthalten ist.

In die Centralschule von 1861 wurden die Kommandanten, Majore und Aidemajore der in den Truppenzusammenzug kommandirten Bataillone zu einem Vorbereitungskurs von 3 Wochen berufen — eine Maßregel, die sich auch diesmal praktisch erwies.

Die Offiziere des Generalstabs, namentlich die Kommandanten der Detachements, erhielten den Befehl, im Laufe des Monats Juni oder Juli die Hauptübergänge, welche passirt werden sollten, zu erkennen und darüber Bericht zu erstatten. Der Oberkommandant und der Chef des Stabes mit ihren Adjutanten rekognoszirten das Neufthal und den St. Gotthardt im Laufe des Monats Mai. In Folge dieser Rekonnaissance wurden einige Arbeiten an der Furka und der Nufenen vorgenommen, um den Weg auszubessern. Namentlich hat sich Wallis bestrebt, den desfallsigen Anforderungen Genüge zu leisten.

Ein Generalstabsoffizier, Major Stocker, wurde speziell mit dem Studium der Transportmittel auf dem Bierwaldstättersee beauftragt.

Am 5. August trafen der Oberkommandant, der Chef des Stabs, ihre Adjutanten, sowie der Divisionskriegskommissär mit seinen Gehülfen in Luzern

ein, welche Stadt vorerst als Hauptquartier gewählt worden. Am 6 folgten die übrigen Offiziere des eidg. Stabes, welche nicht bei den Vorbereitungskursen der Spezialwaffen in Anspruch genommen waren. Am gleichen Tag rückten auch die Spezialwaffen in die Vorbereitungskurse und zwar in Sitten die Batterien Nr. 27 und 55, die Schützenkomp. Nr. 7.

In Luzern die Sappeurkomp. Nr. 3.

In Altdorf die Schützenkomp. Nr. 11, 37 und 45.

Die Guibodenkompagnie Nr. 7 war schon seit dem 2. August von Genf her im Marsch; ein Theil der Reiter hatte versuchswise den dänischen Sattel erhalten. Ueber das sich dabei ergebene Resultat werden wir später berichten.

Die Offiziere des Stabes erhielten den 7. und 8. August einige Theorien über die bevorstehenden Bewegungen und Märsche, sowie über Bivouak-Einrichtungen &c. Am 8. Nachmittags gingen die meisten ins Neufthal ab, um das Terrain nochmals zu studiren mit bestimmten Aufgaben in dieser Beziehung, von wo sie am 10. August zurückkehrten.

Ungefähr zu gleicher Zeit waren auch die Bataillone in die kantonalen Vorbereitungskurse gerückt. Vom Divisionsstab aus wurde ihnen, sowie überhaupt allen Korpschefs strenge Weisungen über diverse Dienstdetails zugesandt, so z. B. in Bezug auf Kleidung und Ausrüstung wurde ihnen Folgendes geschrieben: „Untersuchen Sie selbst die Kleidung jedes einzelnen Mannes, seine Schuhe, seine Unterkleider. Betrachten Sie diese Details nicht unter Ihrer Würde. Ein schlechter Schuh macht den Soldaten Fußwund. Ein einziger strenger Marsch kann den Effektivbestand Ihres Korps beträchtlich vermindern, wenn Sie diese Kleinigkeiten vor dem Beginn des Marsches vernachlässigt haben. Dulden Sie nicht, daß die Soldaten mehr an Effekten mitnehmen, als absolut nothwendig ist. Das Gleiche gilt für die Bagage der Offiziere.“

Diese Vorschriften und ähnliche mehr, wurden befolgt und wir befanden uns wohl dabei.

(Fortsetzung folgt.)

Anschaffung der Generalstabskarte.

Die Kanzlei des schweizerischen Militärdepartements zeigt sämmtlichen Herren Offizieren des eidg. Stabes folgende interessante und verdankenswerthe Mittheilung an:

Nach einem bezüglichen Beschlusse des schweizerischen Bundesrathes ist von nun an jeder Offizier des eidg. Stabes berechtigt, vom Oberkriegskommissariate je ein Exemplar der Dufour'schen Karte um

die Hälfte des kostenden Preises zu beziehen. Es steht den betreffenden Offizieren frei, entweder den ganzen Atlas oder nur einzelne Blätter zu beziehen.

Der Preis, zu welchem die bisher erschienenen einzelnen Blätter an die eidg. Stabsoffiziere verabfolgt werden, ist folgender:

Blatt.	Fr. Rp.
1	— 50
2	1. 50
3	2. —
4	2. —
5	1. 50
6	1. 50
7	2. 50
9	2. 50
10	1. 50
11	2. —
12	3. —
14	3. —
15	3. —
16	2. —
17	3. —
18	2. —
19	2. 50
20	1. 50
21	1. 50
22	2. —
24	2. —
<hr/>	
	43. —

Das kantonale Feldschießen in Freiburg.

Von Herrn eidg. Major R. von Erlach erhalten wir über dieses wohlgelungene Schießen folgende interessante Mittheilung, die wir bestens verdanken:

„Den 9., 10. und 11. September ist hier in Freiburg ein kantonales Feldschießen abgehalten worden und da solches als ein im Allgemeinen gelungenes zu bezeichnen ist, und ich denke, es möchte vielleicht die H.H. Kameraden, die dem Feldschützengesessen ihre Aufmerksamkeit schenken, interessiren zu wissen, wie auf einfachste Weise ein solches Schießen eingerichtet werden kann, so erlaube ich mir in Folgendem Ihnen eine kurze Darstellung der Einrichtung desselben und der erhaltenen Schießresultate mitzuteilen, mit der Bitte, dieselbe gutfindenden Falls für Ihr geschätztes Blatt zu benutzen.

Vor 18 Monaten ungefähr wurde in hiesigem Kanton, und zwar in der Hauptstadt, die erste Feldschützengesellschaft gegründet. Derselben werden von der Militärdirektion leihweise Waffen und Munition um den halben Kostenpreis verabfolgt. Jeder Offizier der schweizerischen Armee, der sich meldet und Eintritts- und Unterhaltungsgelder bezahlt, ist Mitglied derselben.

Jeder schweizerische Militär, der im Kanton wohnt,

kann sich um die Aufnahme als Aktivmitglied bewerben; jeder im Kanton wohnende Schweizerbürger, über 18 Jahre, um die Aufnahme als Ehrenmitglied. Präsident ist ein Hauptmann oder Stabsoffizier; im Komitee sollen immer wenigstens zwei Unteroffiziere sitzen. Eintrittsgeld Fr. 2; Unterhaltungsgeld Fr. 1 jährlich. Die Gesellschaft hat im Jahr 1860 acht Sonntage, dieß Jahr beinahe jeden Sonntag seit Anfang Mai Schießübungen abgehalten. Seit Gründung dieser ersten Gesellschaft haben sich auf dem Lande drei weitere gebildet, welchen die Militärdirektion die nämlichen Vergünstigungen wie der ersten gestattet. Ueberdies ist das Zeughaus ermächtigt, auf ihr Verlangen und unter ihrer Verantwortlichkeit jeder Standschützengesellschaft des Kantons leihweise einige Jägergewehre und Munition um den halben Kostenpreis zu verabfolgen.

Um das Interesse am Feldschützengesessen, das sich in der Schweiz überhaupt, so wie auch besonders in hiesigem Kanton, je mehr und mehr geltend macht, womöglich noch zu stärken, und ermächtigt durch das Cirkular des eidg. Militärdépartements bezüglich der Bundesversammlung vorzuschlagende Unterstützung des Feldschützengesessens durch die Bundesbehörde, entschloß sich der Militärdirektor dazu, ein kantonales Feldschießen abzuhalten, zu welchem derselbe Fr. 1000 disponible Gelder, als vom Staate auszufolgende Preise bestimmte, — und mit dessen Organisation er die Feldschützengesellschaft der Hauptstadt betraute. Die Gesellschaft ging mit dem Militärdirektor einig, daß die Sache so einfach und feldmäßig wie möglich eingerichtet werden und alle in der schweizerischen Armee eingeführten weittragenden Handfeuerwaffen, aber auch nur diese, vertreten sein müssen, und aus mehrfachen Berathungen, gestützt auf die während zwei Sommern bei unsern Übungen, sowie auch von einigen Schützen in Stanz gesammelten Erfahrungen, ging folgende Organisation hervor:

Zutritt zum Schießen erhielten: Alle in die Armee eingetheilten Schweizer, alle Mitglieder von freiburgischen kantonalen Schützengesellschaften.

Es durfte nur mit reglementarischen Waffen und mit nach Reglement versperrigter Munition geschossen werden.

Waffen und Munition wurden vom Zeughause, erstere unentgeltlich den ohne Waffen sich einfindenden Schützen zur Verfügung gestellt.

In die Scheiben, in welche um die vom Staate ausgesetzten Preise geschossen wurde, durfte jeder Schütze mit jeder der drei Waffen nur 10 Schüsse thun.

Der Schießplatz war folgendermaßen eingerichtet:

Der Schießstand war durch ein 1 Fuß breites Brett, zum hinlegen der Munition und anlehnen der Gewehre bezeichnet; dasselbe war in der Höhe von 3½ Fuß von der Erde angebracht, hatte Einschnitte zum Anlehnen der Gewehre, die mit Nummern, beziehungsweise Buchstaben, bezeichnet waren und mit der entsprechenden Scheibenummer übereinstimmten. Die Schützen waren bei den Nummernscheiben 3 Fuß, bei den Punktscheiben (Preise vom Staate) 4 Fuß